

## Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU – Nächste Schritte

Bei dem Referendum im Vereinigten Königreich vom 23. Juni, bei dem über einen Verbleib in der Europäischen Union oder einen Austritt aus dieser abgestimmt wurde, stimmten 51,9 % der Wähler (bei einer Wahlbeteiligung von 71,8 %) für einen Austritt aus der EU. Obwohl das Referendum formell gesehen rein konsultativ war, erklärten der britische Premierminister David Cameron und seine Regierung schon vorab, dass sie das Ergebnis als bindend ansehen würden. Bei der Bekanntgabe seines Rücktritts teilte Cameron mit, dass das Vereinigte Königreich das Austrittsverfahren gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einleiten, damit aber bis zur Ernennung seines Nachfolgers (bis Oktober) warten würde. In einer Entschließung, die auf der außerordentlichen Plenartagung am 28. Juni angenommen wurde, forderten die MdEP die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, „das Austrittsverfahren rasch und kohärent [durchzuführen]“, damit „schädliche Unsicherheit für alle [vermieden] und [die] Integrität der Union [geschützt]“ wird.

### Verfahren nach Artikel 50

Mit dem Vertrag von Lissabon ist ausdrücklich das Recht eines Mitgliedstaats verankert worden, aus der Europäischen Union auszutreten. In Artikel 50 EUV ist das Austrittsverfahren festgelegt. Noch nie in der Geschichte der Europäischen Union ist ein Mitgliedstaat aus der EU ausgetreten.

Das offizielle Austrittsverfahren wird eingeleitet, wenn der Mitgliedstaat, der austreten möchte, den Europäischen Rat in einer **Mitteilung** von seiner Absicht in Kenntnis setzt. In Artikel 50 wird allerdings nicht festgelegt, in welcher Form diese Mitteilung erfolgen sollte. Es bleibt dem betroffenen Mitgliedstaat überlassen, zu welchem Zeitpunkt er den Europäischen Rat über seine Absicht unterrichtet, und es können bereits vor der Mitteilung informelle Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten und/oder EU-Organen geführt werden, jedoch muss bei allen Verhandlungen dem Verfahren gemäß Artikel 50 entsprochen werden, und es müssen die in den Bestimmungen vorgesehenen Akteure beteiligt werden.

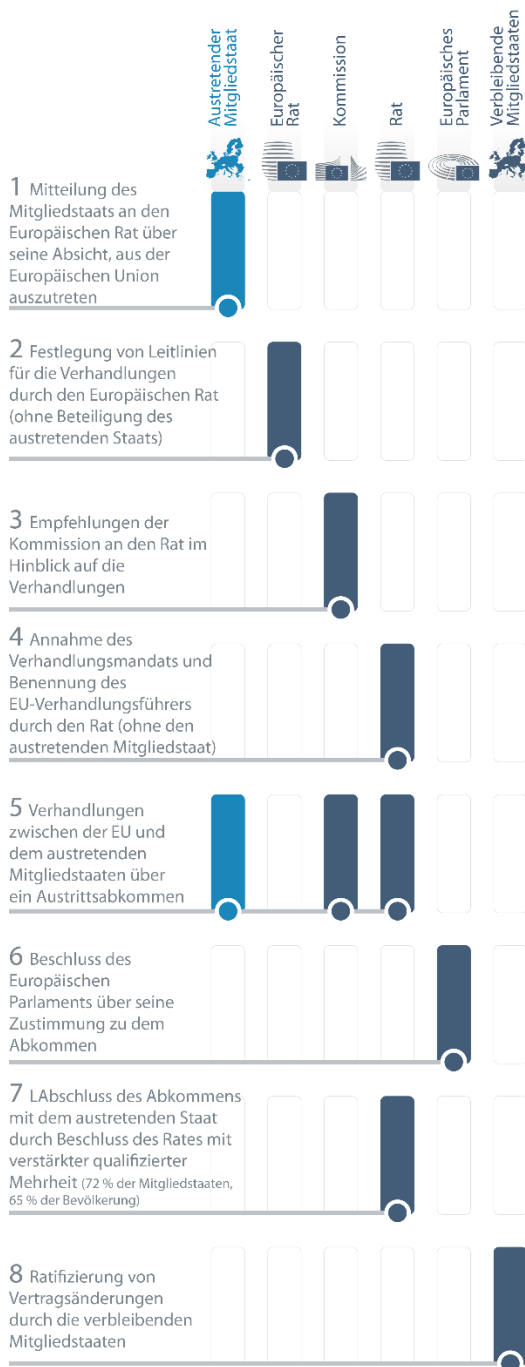
Der **Europäische Rat** (ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedstaats) legt Leitlinien für die Verhandlungen zwischen der EU und dem betroffenen Staat fest, und der Rat nimmt das Verhandlungsmandat an und benennt den Verhandlungsführer für die EU. In der Regel ist es die **Europäische Kommission**, die stellvertretend für die EU Abkommen mit Drittstaaten aushandelt (Artikel 218 Absatz 3 AEUV). Bei einem Austrittsabkommen hingegen kann der Rat laut den Verträgen einen anderen Verhandlungsführer für die EU benennen. In jedem Fall richtet der Rat einen Sonderausschuss ein, der die Verhandlungen überwacht.

### *Verhandlungen über ein Austrittsabkommen*

Die EU und der austretende Mitgliedstaat haben **zwei Jahre** Zeit, sich auf die Austrittsmodalitäten zu einigen. Nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft automatisch (und zwar mit oder ohne Austrittsabkommen), es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern (Artikel 50 Absatz 3 EUV). In dem **Austrittsabkommen** können konkrete Bestimmungen, etwa hinsichtlich institutioneller und haushaltspolitischer Fragen, und der künftige Status der Unionsbürger in dem austretenden Mitgliedstaat und der Bürger dieses Staats in anderen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Zudem könnte das Abkommen Bestimmungen über die künftige Beziehung des austretenden Mitgliedstaats mit der EU enthalten, die aber auch in einem eigenen Abkommen festgelegt werden könnten, über das entweder zur selben Zeit oder nach dem offiziellen Austritt des Staats verhandelt wird. Besonders Letzteres könnte Experten zufolge hochkomplex sein und dazu führen, dass für die Verhandlungen weitaus mehr Zeit als die dafür vorgesehenen zwei Jahre benötigt wird. Nähere Informationen



# EPRS Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU – Nächste Schritte



können dem Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „[Artikel 50 EUV: Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU](#)“ entnommen werden.

Bevor der Rat den Abschluss des Austrittsabkommens beschließen kann, muss das **Europäische Parlament seine Zustimmung** erteilen (Artikel 50 Absatz 2 EUV), über die es mit einfacher Mehrheit beschließt. Das Parlament hat zwar keine offizielle Rolle im Verhandlungsprozess (wenngleich es Anspruch darauf hat, regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert zu werden), aber mit seinem Recht, seine Zustimmung zu dem endgültigen Abkommen zu verweigern, verfügt es über politisches Gewicht und kann das Abkommen beeinflussen.

Gemäß Artikel 50 Absatz 4 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den den Austritt betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung der beiden Institutionen teil. Ähnliches gilt allerdings nicht für die MdEP, die in dem austretenden Mitgliedstaat gewählt wurden. Sie könnten sich nach wie vor an den Debatten im Parlament und dessen Ausschüssen beteiligen und mitentscheiden, ob das Parlament dem Austrittsabkommen zustimmen soll oder nicht.

### Abschluss des Austritts

Der **Rat** beschließt den Abschluss des Austrittsabkommens mit **verstärkter qualifizierter Mehrheit** und ohne Beteiligung des betroffenen Staats. Als qualifizierte Mehrheit gilt hierbei eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates (20 von 27 Mitgliedstaaten), sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der verbleibenden Mitgliedstaaten ausmachen (zurzeit mindestens 288 Millionen der 444 Millionen Unionsbürger in den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten) (Artikel 238 Absatz 3 Buschstabe b AEUV).

Der Austritt eines Mitgliedstaats muss von den verbleibenden Mitgliedstaaten nicht **ratifiziert** werden – Artikel 50 Absatz 1 EUV bezieht sich (in erklärender Weise) nur auf den Beschluss des austretenden Mitgliedstaats, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften aus der Union

auszutreten. Allerdings müsste jegliche **Vertragsänderung**, die es infolge des Austritts vorzunehmen gilt, gemäß Artikel 48 EUV von den verbleibenden Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Zumindest Artikel 52 EUV über den räumlichen Geltungsbereich der Verträge, in dem die Mitgliedstaaten aufgezählt werden, müsste geändert werden, und die Protokolle, die den austretenden Mitgliedstaat betreffen, müssten überarbeitet oder aufgehoben werden. Zudem müsste jedes internationale Abkommen über die zukünftige Beziehung mit dem austretenden Staat – sofern es nicht nur Bereiche betrifft, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen – von den verbleibenden Mitgliedstaaten im Einklang mit den einzelstaatlichen Verfahren ratifiziert werden.

Aus rechtlicher Sicht führt der Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV dazu, dass die Verträge und die zugehörigen Protokolle auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens keine Anwendung mehr finden.

Bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts aus der EU beteiligen sich die Vertreter des austretenden Mitgliedstaats im Rat und im Europäischen Rat weiterhin an der Annahme aller EU-Rechtsvorschriften (ausgenommen derer, die den Austritt betreffen). Zudem ist der austretende Mitgliedstaat noch bis zu seinem tatsächlichen Austritt an das EU-Recht und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen gebunden.